

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 2/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Werner S c h [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED],

Beklagter und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

Almut S c h [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED], gesetz-
lich vertreten durch das Stadtjugendamt B [REDACTED] als Pfleger,

Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 22. Februar 1989

beschlossen:

Die Erinnerung des Beklagten gegen den
Kostenansatz (Kostenrechnung vom 25. Ja-
nuar 1989) wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Mit Beschluß vom 18. Januar 1989 hat der Senat die Be-
schwerde des Beklagten gegen die Wertfestsetzung des Ober-
landesgerichts auf seine Kosten gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GKG
als unzulässig verworfen (s. auch § 25 Abs. 2 Satz 1 i.V.
mit § 5 Abs. 2 Satz 2 GKG). Der Senat hat den Beschwerdewert
auf 200 DM festgesetzt.

Mit Kostenrechnung vom 25. Januar 1989 ist dem Beklag-
ten die Zahlung einer Beschwerdegebühr in Höhe von 15 DM
aufgegeben worden (§§ 11, 54, 61 GKG, KostVerz.Nr. 1181).
Gegen den Kostenansatz richtet sich die Erinnerung, mit der
der Beklagte geltend macht, das Verfahren über die Be-
schwerde sei nach § 25 Abs. 3 Satz 1 GKG gebührenfrei.

- 3 -

Der Kostenbeamte hat der Erinnerung nicht abgeholfen, da § 25 Abs. 3 GKG sich nur auf zulässige Streitwertbeschwerden beziehe.

II.

Die Erinnerung bleibt ohne Erfolg.

Das Verfahren über die nicht statthafte Beschwerde des Beklagten ist nicht gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 GKG gebührenfrei. § 25 Abs. 2 GKG sieht die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur unter den dort genannten Voraussetzungen vor. Entsprechend stellt Abs. 3 Satz 1 der Vorschrift nur die danach statthafte Beschwerde von Gebühren frei (BGH Beschluß vom 17. Oktober 1980 - I ZB 8/80; anders zuvor ohne Begründung BGH Beschluß vom 23. September 1980 - I ZB 6/80).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



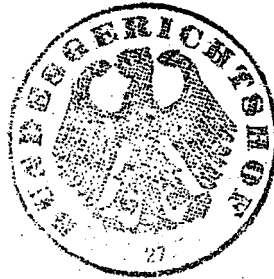
[JLaw – für iOS](#)

Der mit der Erinnerung bekämpfte Kostenansatz ist auch der Höhe nach frei von Bedenken.

Das Verfahren über die Erinnerung ist gebührenfrei (§ 5 Abs. 4 Satz 1 GKG).

Lohmann

Portmann



Beglaubigt:

Mennich
Justizangestellte